

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/30 W228 2152265-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2017

Entscheidungsdatum

30.10.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HVG §12

VOG §1

VOG §2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 162/2015
 2. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
 3. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 4. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 5. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
 6. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
 7. HVG Art. 1 § 12 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989
-
1. VOG § 1 heute
 2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989

1. VOG § 2 heute
2. VOG § 2 gültig ab 01.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
3. VOG § 2 gültig von 01.05.2013 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
4. VOG § 2 gültig von 01.03.1992 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
5. VOG § 2 gültig von 01.01.1978 bis 29.02.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1977

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W228 2152265-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Vorsitzenden und den Richter Mag. Reinhard SEITZ sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Dr. XXXX, Dr. XXXX, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark vom 30.01.2017, OB: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Vorsitzenden und den Richter Mag. Reinhard SEITZ sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Dr. römisch 40, Dr. römisch 40, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark vom 30.01.2017, OB: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2016 (GZ: W132 2005231-1/22E) wurden XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer) im Spruchpunkt VII. gemäß § 6 VOG Hilfeleistungen in Form der Pflegezulage der Stufe I ab 01.01.2009 sowie der Stufe II ab 01.02.2010 bewilligt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2016 (GZ: W132 2005231-1/22E) wurden römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer) im Spruchpunkt römisch sieben. gemäß Paragraph 6, VOG Hilfeleistungen in Form der Pflegezulage der Stufe römisch eins ab 01.01.2009 sowie der Stufe römisch zwei ab 01.02.2010 bewilligt.

Im Zuge einer neuerlichen Aktendurchsicht erging mit Schreiben des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (im Folgenden: belangten Behörde) vom 20.01.2017 an den Beschwerdeführer die Mitteilung, dass bezüglich Ruhens gemäß § 10 VOG nicht § 29 KOVG, sondern § 12 HVG heranzuziehen sei und wurde er ersucht, entsprechende Nachweise vorzulegen. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer die Sach- und Rechtslage erörtert und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Im Zuge einer neuerlichen Aktendurchsicht erging mit

Schreiben des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (im Folgenden: belangten Behörde) vom 20.01.2017 an den Beschwerdeführer die Mitteilung, dass bezüglich Ruhens gemäß Paragraph 10, VOG nicht Paragraph 29, KOVG, sondern Paragraph 12, HVG heranzuziehen sei und wurde er ersucht, entsprechende Nachweise vorzulegen. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer die Sach- und Rechtslage erörtert und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 26.01.2017 wendete der Beschwerdeführer ein, dass bezüglich Ruhens nicht § 12 HVG anzuwenden sei und überdies im gegenständlichen Fall eine besondere Härte vorliege. Mit Schreiben vom 26.01.2017 wendete der Beschwerdeführer ein, dass bezüglich Ruhens nicht Paragraph 12, HVG anzuwenden sei und überdies im gegenständlichen Fall eine besondere Härte vorliege.

Im Zuge eines Telefonats am 27.01.2017 wurde der Beschwerdeführer nochmals darüber informiert, dass bezüglich des Ruhens der Pflegezulage § 12 HVG anzuwenden sei. Im Zuge eines Telefonats am 27.01.2017 wurde der Beschwerdeführer nochmals darüber informiert, dass bezüglich des Ruhens der Pflegezulage Paragraph 12, HVG anzuwenden sei.

Am selben Tag langte ein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde ein, in welchem er erneut ausführte, dass das KOVG anzuwenden sei.

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 30.01.2017, OB: XXXX, die Hilfeleistungen nach dem VOG in Form der Pflegezulage gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Z 7, § 6 VOG iVm § 18 KOVG und § 10 VOG in der im Bescheid aufgeführten Höhe für die im Bescheid angeführten Zeiträume bewilligt. Es wurde ausgeführt, dass gemäß § 10 Abs. 4 VOG für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 ein Ruhensbetrag in Höhe von € Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 30.01.2017, OB: römisch 40, die Hilfeleistungen nach dem VOG in Form der Pflegezulage gemäß Paragraph eins, Absatz eins,, Paragraph 2, Ziffer 7,, Paragraph 6, VOG in Verbindung mit Paragraph 18, KOVG und Paragraph 10, VOG in der im Bescheid aufgeführten Höhe für die im Bescheid angeführten Zeiträume bewilligt. Es wurde ausgeführt, dass gemäß Paragraph 10, Absatz 4, VOG für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 ein Ruhensbetrag in Höhe von €

6.736,60 in Abzug zu bringen sei. Die Pflegezulage sei auf das im Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2016 gewährte Pflegegeld von der PVA in Höhe von € 72.177,10 gemäß § 7 BPGG anzurechnen. Begründend wurde – nach Zitierung der angewandten gesetzlichen Bestimmungen – ausgeführt, dass eine Ausnahme vom Ruhen nur bei Vorliegen der im § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 2 angegebenen Voraussetzungen bestehe. Dass eine Begleitperson bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers seit 2009 ebenfalls stationär aufgenommen wurde, gehe aus den Angaben des Beschwerdeführers nicht hervor, weshalb die Ausnahmebestimmung nach § 12 Abs. 1 Z 2 HVG nicht zum Tragen kommen. Da der Beschwerdeführer keinerlei Nachweise vorgelegt habe, die belegen könnten, dass Werk- bzw. Dienstverhältnisse mit Pflegepersonen gegeben waren und diese Pflegepersonen darüber hinaus einer Pflichtversicherung bei der GKK bzw. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft unterlagen, komme die Ausnahmebestimmung nach § 12 Abs. 1 Z 1 HVG ebenfalls nicht zum Tragen und könne allein der Einwand einer nachträglichen Bezahlung von pflegebedingten Leistungen ab 2009 nicht zum Absehen des Ruhens der Pflegezulage während der stationären Aufenthalte führen. 6.736,60 in Abzug zu bringen sei. Die Pflegezulage sei auf das im Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2016 gewährte Pflegegeld von der PVA in Höhe von € 72.177,10 gemäß Paragraph 7, BPGG anzurechnen. Begründend wurde – nach Zitierung der angewandten gesetzlichen Bestimmungen – ausgeführt, dass eine Ausnahme vom Ruhen nur bei Vorliegen der im Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, angegebenen Voraussetzungen bestehe. Dass eine Begleitperson bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers seit 2009 ebenfalls stationär aufgenommen wurde, gehe aus den Angaben des Beschwerdeführers nicht hervor, weshalb die Ausnahmebestimmung nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, HVG nicht zum Tragen kommen. Da der Beschwerdeführer keinerlei Nachweise vorgelegt habe, die belegen könnten, dass Werk- bzw. Dienstverhältnisse mit Pflegepersonen gegeben waren und diese Pflegepersonen darüber hinaus einer Pflichtversicherung bei der GKK bzw. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft unterlagen, komme die Ausnahmebestimmung nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, HVG ebenfalls nicht zum Tragen und könne allein der Einwand einer nachträglichen Bezahlung von pflegebedingten Leistungen ab 2009 nicht zum Absehen des Ruhens der Pflegezulage während der stationären Aufenthalte führen.

Gegen diesen Bescheid hat die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 13.03.2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und wurden die Anträge gestellt, der Beschwerde Folge zu geben und dem Beschwerdeführer

die während seiner Spitalsaufenthalte entstandenen von ihm geschuldeten Pflegezulagen zuzusprechen. Weiters wurde beantragt, dem Beschwerdeführer die ihm entstandenen Kosten dieser Beschwerde zu ersetzen. Begründend wurde ausgeführt, dass während der stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers aufgrund seiner enormen Ängste und psychischer Probleme tagsüber eine Vertrauensperson anwesend gewesen sei, weil er sich von Fremden und unbekannten Personen nicht berühren lasse. Es bedürfe einer Vertrauensperson während der stationären Aufenthalte um dem Beschwerdeführer eine lebenswerte Restlebensqualität ermöglichen zu können. Dass der Beschwerdeführer ihm nicht bekannte Personen nicht akzeptiere, sei aus sämtlichen Vorerhebungen, Vorgutachten und Bescheiden aktenkundig und zeige die nunmehrige – der Beschwerde beiliegende – Bestätigung des Univ-Prof. Dr. XXXX vom 10.03.2017 eindeutig auf, dass es sich hierbei um eine krankheitswertbehaftete Psychose und Angstzustände handle, sodass diese Pflegeaufwände auch tatsächlich entstehen und im Sinne einer erweiterten Auslegung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu werten und zu ersetzen seien. Gegen diesen Bescheid hat die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 13.03.2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und wurden die Anträge gestellt, der Beschwerde Folge zu geben und dem Beschwerdeführer die während seiner Spitalsaufenthalte entstandenen von ihm geschuldeten Pflegezulagen zuzusprechen. Weiters wurde beantragt, dem Beschwerdeführer die ihm entstandenen Kosten dieser Beschwerde zu ersetzen. Begründend wurde ausgeführt, dass während der stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers aufgrund seiner enormen Ängste und psychischer Probleme tagsüber eine Vertrauensperson anwesend gewesen sei, weil er sich von Fremden und unbekannten Personen nicht berühren lasse. Es bedürfe einer Vertrauensperson während der stationären Aufenthalte um dem Beschwerdeführer eine lebenswerte Restlebensqualität ermöglichen zu können. Dass der Beschwerdeführer ihm nicht bekannte Personen nicht akzeptiere, sei aus sämtlichen Vorerhebungen, Vorgutachten und Bescheiden aktenkundig und zeige die nunmehrige – der Beschwerde beiliegende – Bestätigung des Univ-Prof. Dr. römisch 40 vom 10.03.2017 eindeutig auf, dass es sich hierbei um eine krankheitswertbehaftete Psychose und Angstzustände handle, sodass diese Pflegeaufwände auch tatsächlich entstehen und im Sinne einer erweiterten Auslegung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu werten und zu ersetzen seien.

Die Beschwerde wurde gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz VwGVG unter Anschluss der Akten des Verfahrens am 06.04.2017 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 15, Absatz 2, letzter Satz VwGVG unter Anschluss der Akten des Verfahrens am 06.04.2017 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Schreiben vom 06.07.2017 an die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass § 12 HVG die engen Grenzen einer ausnahmsweisen Zuerkennung von Pflegezulage trotz des grundsätzlichen Ruhenstatbestandes statuiere. Es wurde die Möglichkeit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Schreiben vom 06.07.2017 an die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass Paragraph 12, HVG die engen Grenzen einer ausnahmsweisen Zuerkennung von Pflegezulage trotz des grundsätzlichen Ruhenstatbestandes statuiere. Es wurde die Möglichkeit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2016 (GZ: W132 2005231-1/22E) wurden dem Beschwerdeführer im Spruchpunkt VII. gemäß § 6 VOG Hilfeleistungen in Form der Pflegezulage der Stufe I ab 01.01.2009 sowie der Stufe II ab 01.02.2010 bewilligt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2016 (GZ: W132 2005231-1/22E) wurden dem Beschwerdeführer im Spruchpunkt römisch sieben. gemäß Paragraph 6, VOG Hilfeleistungen in Form der Pflegezulage der Stufe römisch eins ab 01.01.2009 sowie der Stufe römisch zwei ab 01.02.2010 bewilligt.

Die Pflegezulage der Stufe I beträgt ab 01.07.2009 monatlich € Die Pflegezulage der Stufe römisch eins beträgt ab 01.07.2009 monatlich €

619,30 und im Jänner 2010 € 628,60. Die Pflegezulage der Stufe II beträgt ab 01.02.2010 monatlich € 942,40, ab 01.01.2011 monatlich € 619,30 und im Jänner 2010 € 628,60. Die Pflegezulage der Stufe römisch zwei beträgt ab 01.02.2010 monatlich € 942,40, ab 01.01.2011 monatlich €

953,70, ab 01.01.2012 monatlich € 979,40, ab 01.01.2013 monatlich €

1.006,80, ab 01.01.2014 monatlich € 1.031,00, ab 01.01.2015 monatlich € 1.048,50 und ab 01.01.2016 monatlich € 1.061,10.

Beim Beschwerdeführer lag an folgenden Zeiträumen ein stationärer Aufenthalt vor. 21.06.2009 – 10.07.2009; 10.01.2010 – 29.01.2010;

18.06.2010 – 09.07.2010; 01.11.2010 – 01.12.2010; 20.07.2011 – 31.07.2011; 15.11.2011 – 09.12.2011; 18.03.2012 – 01.04.2012;

31.01.2013 – 18.02.2013; 01.10.2013 – 16.10.2013; 31.01.2014 – 15.02.2014; 19.08.2014 – 28.08.2014; 17.11.2014 – 28.11.2014;

10.05.2015 – 29.05.2015 sowie 10.01.2016 – 23.01.2016.

Es kann nicht festgestellt werden, dass bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers eine Begleitperson ebenfalls stationär aufgenommen wurde.

Es kann nicht festgestellt werden, dass während der stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers Werk- oder Dienstverhältnisse mit Pflegepersonen gegeben waren und diese Pflegepersonen darüber hinaus einer Pflichtversicherung bei der GKK bzw. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft unterlagen.

Vom 01.07.2009 bis 31.12.2016 bezog der Beschwerdeführer ein Pflegegeld von der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von €

72.177,10.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Die Zeiträume der stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers wurden nicht bestritten.

Zu dem Umstand, wonach nicht festgestellt wird, dass während der stationären Aufenthalte des Beschwerdeführers Werk- oder Dienstverhältnisse mit Pflegepersonen gegeben waren, ist auszuführen, dass derlei Nachweise vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt wurden und laut seinem Schreiben vom 27.01.2017 auch nicht beigebracht werden könnten, da während seiner stationären Aufenthalte "verschiedene Personen, mit denen eine mündliche Vereinbarung getroffen wurde" die Pflege durchgeführt hätten, jedoch die diesen Personen zustehenden Entgelte aus einem Dienst-/Werkvertrag von diesen bis zur Zuerkennung der Leistungen nach dem VOG gestundet worden seien. Entsprechende Rechnungsbelege können daher naturgemäß nicht vorgelegt werden.

Dass eine Begleitperson bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers seit 2009 ebenfalls stationär aufgenommen wurde, geht aus seinen Angaben nicht hervor und wurden keine diesbezüglichen Nachweise vorgelegt.

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer vom 01.07.2009 bis 31.12.2016 ein Pflegegeld von der Pensionsversicherungsanstalt bezog, ergibt sich aus dem Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 02.01.2017.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark.

Gemäß § 9d Abs. 1 Verbrechensopfergesetz (VOG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt

somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, Verbrechensopfergesetz (VOG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 1 Abs. 1 VOG haben österreichische Staatsbürger Anspruch auf Hilfe, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körpervverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, VOG haben österreichische Staatsbürger Anspruch auf Hilfe, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körpervverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Gemäß § 2 Z 7 VOG bestehen die Hilfeleistungen nach dem VOG unter anderem in der Gewährung von Pflegezulagen. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 7, VOG bestehen die Hilfeleistungen nach dem VOG unter anderem in der Gewährung von Pflegezulagen.

Gemäß § 6 VOG ist einem Beschädigten nach Maßgabe des § 18 KOVG eine Pflegezulage zu gewähren, wenn er infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 VOG so hilflos ist, dass er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf. Hierbei ist eine Körpervverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 VOG einer Dienstbeschädigung im Sinn des KOVG gleichzuhalten. Gemäß Paragraph 6, VOG ist einem Beschädigten nach Maßgabe des Paragraph 18, KOVG eine Pflegezulage zu gewähren, wenn er infolge einer Handlung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, VOG so hilflos ist, dass er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf. Hierbei ist eine Körpervverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, VOG einer Dienstbeschädigung im Sinn des KOVG gleichzuhalten.

Gemäß § 18 Abs. 1 KOVG ist zur Beschädigtenrente eine Pflegezulage zu gewähren, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, dass er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, KOVG ist zur Beschädigtenrente eine Pflegezulage zu gewähren, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, dass er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

Die Höhe der Pflegezulage ist gemäß § 18 Abs. 2 KOVG nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Höhe der Pflegezulage ist gemäß Paragraph 18, Absatz 2, KOVG nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft.

Gemäß § 10 Abs. 4 VOG ruht die Hilfe nach § 2 Z 7 VOG während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. § 12 Abs. 1 HVG ist sinngemäß anzuwenden. Das Ruhen der Pflegegeldzulage ist folglich nach § 12 HVG zu beurteilen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, VOG ruht die Hilfe nach Paragraph 2, Ziffer 7, VOG während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Paragraph 12, Absatz eins, HVG ist sinngemäß anzuwenden. Das Ruhen der Pflegegeldzulage ist folglich nach Paragraph 12, HVG zu beurteilen.

Gemäß § 12 HVG ruht der Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist auf Antrag weiter zu leisten. Gemäß Paragraph 12, HVG ruht der Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist auf Antrag weiter zu leisten.

1. Für die Dauer von höchstens drei Monaten der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung im dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird; 1. Für die Dauer von höchstens drei Monaten der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung im dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird;

2. Während der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

Eine Ausnahme vom Ruhen der Pflegegeldzulage besteht folglich nur bei Vorliegen der im § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HVG genannten Voraussetzungen. Eine Ausnahme vom Ruhen der Pflegegeldzulage besteht folglich nur bei Vorliegen der im Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, HVG genannten Voraussetzungen.

Dass eine Begleitperson bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers seit 2009 ebenfalls stationär aufgenommen wurde, geht aus seinen Angaben nicht hervor. Ebenso wenig wurden Nachweise dafür vorgelegt, weshalb die Ausnahmebestimmung nach § 12 Abs. 1 Z 1 HVG zum Tragen kommt. Dass eine Begleitperson bei den stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers seit 2009 ebenfalls stationär aufgenommen wurde, geht aus seinen Angaben nicht hervor. Ebenso wenig wurden Nachweise dafür vorgelegt, weshalb die Ausnahmebestimmung nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, HVG zum Tragen kommt.

Zu § 12 Abs. 1 Z 1 HVG ist auszuführen, dass ein Ruhen dann nicht bewirkt wird, wenn pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Zu Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, HVG ist auszuführen, dass ein Ruhen dann nicht bewirkt wird, wenn pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ergeben.

Zumal – wie beweismäßig ausgeführt – keinerlei Nachweise vorgelegt wurden, die belegen könnten, dass Werk- bzw. Dienstverhältnisse mit Pflegepersonen gegeben waren und diese Pflegepersonen darüber hinaus einer

Pflichtversicherung bei der GKK bzw. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft unterlagen, kann allein der Einwand einer nachträglich Bezahlung von pflegebedingten Leistungen ab 2009 nicht zum Absehen des Ruhens der Pflegezulage während der stationären Aufenthalte führen.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass in seinem Fall eine besondere Härte vorliege, wird entgegengehalten, dass die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, nur von Bedeutung ist, wenn Kosten im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 HVG über einen Zeitraum von drei Monaten abgefallen sind. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall. Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass in seinem Fall eine besondere Härte vorliege, wird entgegengehalten, dass die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, nur von Bedeutung ist, wenn Kosten im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, HVG über einen Zeitraum von drei Monaten abgefallen sind. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall.

Wenn der Beschwerdeführer wiederholt vorbringt, dass bezüglich Ruhen der Pflegegeldzulage das KOVG anzuwenden sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung hinsichtlich des Ruhens der Pflegegeldzulage im § 10 Abs. 4 VOG keine Handhabe besteht, die Ruhensbestimmungen des KOVG heranzuziehen. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 10 Abs. 4 VOG und des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 HVG bleibt auch für eine – wie in der Beschwerde beantragte – erweiterte Auslegung kein Spielraum. Wenn der Beschwerdeführer wiederholt vorbringt, dass bezüglich Ruhen der Pflegegeldzulage das KOVG anzuwenden sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung hinsichtlich des Ruhens der Pflegegeldzulage im Paragraph 10, Absatz 4, VOG keine Handhabe besteht, die Ruhensbestimmungen des KOVG heranzuziehen. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Paragraph 10, Absatz 4, VOG und des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins und 2 HVG bleibt auch für eine – wie in der Beschwerde beantragte – erweiterte Auslegung kein Spielraum.

Aufgrund des nach § 10 Abs. 4 VOG iVm § 12 HVG vorgesehenen Ruhens ergibt sich sohin für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 für jene Monate, in denen stationäre Aufenthalte stattgefunden haben, folgende Berechnung der Pflegezulage: Aufgrund des nach Paragraph 10, Absatz 4, VOG in Verbindung mit Paragraph 12, HVG vorgesehenen Ruhens ergibt sich sohin für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 für jene Monate, in denen stationäre Aufenthalte stattgefunden haben, folgende Berechnung der Pflegezulage:

Die Pflegezulage gebührt im Juli 2009 in Höhe von € 433,50, im Jänner 2010 in Höhe von € 251,40, im Juni 2010 in Höhe von € 565,40, im Juli 2010 in Höhe von € 691,10, im November 2010 in Höhe von €

31,40, im Juli 2011 in Höhe von € 635,80, im November 2011 Höhe von € 476,90, im Dezember 2011 in Höhe von € 699,40, im März 2012 in Höhe von € 587,60, im Februar 2013 in Höhe von € 436,30, im Oktober 2013 in Höhe von € 537,00, im Februar 2014 in Höhe von € 549,90, im August 2014 in Höhe von € 756,10, im November 2014 in Höhe von € 687,30, im Mai 2015 in Höhe von € 419,40 sowie im Jänner 2016 in Höhe von € 636,70.

In den Monaten, in denen kein stationärer Aufenthalt stattgefunden hat, bemisst sich die Pflegegeldzulage gemäß den in den Feststellungen angeführten Beträgen.

Für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 ergibt sich sohin eine Pflegezulage in Höhe von insgesamt € 80.940,20.

Von der Pensionsversicherungsanstalt wurde ein Pflegegeld in Höhe von € 72.177,10 für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 an den Beschwerdeführer geleistet. Zumal gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz anzurechnen sind, ergibt sich daher ein Auszahlungsbetrag in Höhe von € 8.763,10. Von der Pensionsversicherungsanstalt wurde ein Pflegegeld in Höhe von € 72.177,10 für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2016 an den Beschwerdeführer geleistet. Zumal gemäß Paragraph 7, Bundespflegegeldgesetz Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz anzurechnen sind, ergibt sich daher ein Auszahlungsbetrag in Höhe von € 8.763,10.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Hinsichtlich des Antrags auf Ersatz der dem Beschwerdeführer durch die Beschwerde entstandenen Kosten wird darauf verwiesen, dass eine solche Möglichkeit im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Pflegezulage, Ruhen des Anspruchs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W228.2152265.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at